



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	AdG/LA, durch Marie-Paul Bender (Suppl.), Jonathan Darbellay (Suppl.) und Emmanuel Amoos
<b>Gegenstand</b>	Keine Betreibung von jungen Volljährigen für die Schulden ihrer Eltern
<b>Datum</b>	13.12.2017
<b>Nummer</b>	2.0226

---

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, gegenüber den Versicherern aktiv zu werden, damit junge Erwachsene nicht mehr für die Schulden ihrer Eltern betrieben werden können.

Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder für Krankenpflege versichern zu lassen (Art. 3 Abs. 1 KVG), indem sie im Namen und auf Rechnung der Kinder einen Versicherungsvertrag abschliessen. Auch wenn offiziell das Kind Versicherungsnehmer ist, haften gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 9C\_660/2007 vom 25. April 2008, Erwägung 3.2) die Eltern solidarisch für die Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen ihres minderjährigen Kindes, da diese zu den laufenden Bedürfnissen der Familie im Sinne von Artikel 166 ZGB gehören. Die Haftung der Eltern endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Das Kind wird ab diesem Zeitpunkt gegenüber den Krankenkassen zum alleinigen Schuldner für Prämien und Kostenbeteiligungen, die nach Eintritt der Volljährigkeit fällig werden. Die Eltern bleiben solidarisch haftbar für die Zahlungsrückstände aus der Zeit seiner Minderjährigkeit.

Sobald das Kind volljährig ist, haben die Krankenkassen jedoch die Möglichkeit, entweder die Eltern oder das Kind für Schulden aus der Zeit seiner Minderjährigkeit zu betreiben, denn die solidarische Haftung der Eltern entbindet das Kind nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse.

Die Rechtslage ist unbefriedigend, da sie ein Damoklesschwert für die jungen Volljährigen ist. Es ist stossend, dass sie ohne eigenes Verschulden mit Forderungen leben müssen, denen ihre Eltern trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Es entspricht allerdings nicht der Praxis der Krankenkassen, die jungen Erwachsenen für Schulden zu betreiben, die ihre Eltern vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes verursacht haben. Die Krankenkassen haben denn auch die Gewissheit, dass gemäss Artikel 64a KVG 85 Prozent ihrer Forderungen von der Dienststelle für Gesundheitswesen übernommen werden. Sie haben daher wenig Interesse daran, eine erneute Betreibung für die restlichen 15 % einzuleiten, zumal sie gemäss Artikel 64a KVG 50 Prozent der eingetriebenen Beträge an den Kanton zurückerstatten müssen.

Obwohl diese Fälle selten sind, hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur die 42 im Wallis tätigen Krankenkassen gebeten, junge Erwachsene nicht bzw. nicht mehr für KVG-Zahlungsrückstände aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit zu betreiben (vgl. Auflistung der Antworten im Anhang). Lediglich Assura sowie die Gruppen CSS (4 Krankenkassen) und Helsana (2 Krankenkassen) leiten in Ausnahmefällen Betreibungen ein. Diese Krankenkassen leiten zwar keine erneute Betreibung gegen die Eltern ein, aber sie können die jungen Volljährigen für eine Schuld betreiben, die noch nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung gewesen ist (z. B. die Prämien des Vorjahres).

Da diese Problematik jedoch ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt, sind dem Kanton Wallis gegenüber den Krankenkassen die Hände gebunden. Die genannten Krankenkassen betonten in diesem Zusammenhang, nicht auf ihre Rechte verzichten zu wollen. Die gleiche Situation herrscht im Kanton Genf, der von den Postulanten als Beispiel genannt wurde.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen, da es bereits umgesetzt worden ist.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, den 27. November 2018

**Poursuite contre des jeunes adultes pour des arriérés LAMAL antérieurs à leur majorité**

<b>Assureur</b>	<b>Ne poursuit pas</b>	<b>Poursuit</b>	<b>Poursuit exceptionnellement</b>
Agrisano Krankenkasse AG	x		
Aquilana Versicherungen	x		
Assura-Basis SA			x
Atupri	x		
Concordia Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG	x		
EGK Grundversicherungen AG	x		
Galenos Kranken- und Unfallversicherung	x		
Groupe CSS - Arcosana AG			x
Groupe CSS - CSS Krankenversicherung AG			x
Groupe CSS - Intras Krankenversicherung AG			x
Groupe CSS - Sanagate AG			x
Groupe Helsana - Helsana Versicherungen AG			x
Groupe Helsana - Progrès Versicherungen AG			x
Groupe Mutuel - AMB Assurances SA	x		
Groupe Mutuel - Avenir Assurance Maladie SA	x		
Groupe Mutuel -Caisse-maladie Vallée d'Entremont	x		
Groupe Mutuel - EasySana Assurance Maladie SA	x		
Groupe Mutuel - Mutuel Assurance Maladie SA	x		
Groupe Mutuel -Philos Assurance Maladie SA	x		
Groupe Mutuel - Supra-1846 SA	x		
Groupe Sanitas - Compact Grundversicherungen AG	x		
Groupe Sanitas - Sanitas Grundversicherungen AG	x		
KKV Krankenkasse Visperterminen	x		
Klug Krankenversicherung	x		
KPT Krankenkasse AG	x		
Krankenkasse Institut Ingenbohl	x		
Krankenkasse Simplon	x		
Krankenkasse SLKK	x		
KVF Krankenversicherung AG	x		
ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	x		
Provita Gesundheitsversicherung AG	x		
Rhenusana	x		
Sodalis Gesundheitsgruppe	x		
Sumiswalder Krankenkasse	x		
Swica Krankenversicherung	x		
Sympany - Kolping Krankenkasse AG	x		
Sympany - Moove Sympany AG	x		
Sympany - Vivao Sympany AG	x		
Visana - Sana24 AG	x		
Visana - Visana AG	x		
Visana - Vivacare AG	x		
Vita surselva	x		